

**SGL CARBON SE**  
**Wiesbaden**

– WKN 723530 –  
– ISIN DE0007235301 –

Aufgrund der andauernden Gesundheitsrisiken durch die COVID-19-Pandemie hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die Hauptversammlung in diesem Jahr erneut ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-Gesetz), verlängert und zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (COVID-19-Nachtragsgesetz).

Dies hat auch Konsequenzen auf die Rechte der Aktionäre; weitergehende Erläuterungen finden Sie nachfolgend.

**[Erläuterung der Rechte der Aktionäre u.a. nach Art. 56 der Verordnung \(EG\) Nr. 2157/2001 \(SE-VO\), § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz \(SEAG\) i.V.m. §§ 122 Abs. 2 AktG, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG](#)**

**1. Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG und § 122 Abs. 2 AktG**

Gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Da der anteilige Betrag von € 500.000,00 bei der SGL Carbon SE niedriger ist als 5 % des Grundkapitals, genügt für ein Tagesordnungsergänzungsverlangen das Erreichen des anteiligen Betrags von € 500.000,00. Dieser Betrag entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 195.313 Aktien der Gesellschaft.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft schriftlich mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei weder der Tag der Hauptversammlung noch der Tag des Zugangs des Verlangens mitzurechnen sind), also bis spätestens 20. April 2021 (24.00 Uhr MESZ = 22:00 Uhr UTC), zugehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu richten:

SGL Carbon SE  
Vorstand / Group Legal  
Söhnleinstrasse 8  
65201 Wiesbaden

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im

Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 mitgeteilt sowie im Internet unter [www.sgcarbon.com/hauptversammlung](http://www.sgcarbon.com/hauptversammlung) zugänglich gemacht.

## 2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge und Wahlvorschläge i.S.d. §§ 126, 127 AktG zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat übermitteln. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens 6. Mai 2021 (24:00 Uhr MESZ = 22:00 Uhr UTC) ausschließlich unter folgender Adresse, Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse

SGL Carbon SE  
Group Legal  
Söhnleinstraße 8  
65201 Wiesbaden  
Telefax: +49 - (0)611 - 6029 4234  
E-Mail: [HV2021@sgcarbon.com](mailto:HV2021@sgcarbon.com)

eingegangen sind und die übrigen Voraussetzungen für eine Zugänglichmachung erfüllen, werden unter der Internetadresse [www.sgcarbon.com/hauptversammlung](http://www.sgcarbon.com/hauptversammlung) einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 des COVID-19-Gesetzes).

Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden, wenn diese keine Begründung enthalten. Ferner entfällt gemäß § 126 Abs. 2 AktG eine Pflicht zur Zugänglichmachung von Gegenanträgen und deren Begründung,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG),
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AktG),
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AktG),
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG),
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125

AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des Grundkapitals für ihn gestimmt hat (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AktG),

- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AktG), oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AktG).

Die Begründung eines Gegenantrags muss nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) beträgt.

Vorstehende Ausführungen gelten für Wahlvorschläge entsprechend, wobei Wahlvorschläge nicht begründet werden müssen. Wahlvorschläge müssen außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn diese bei natürlichen Personen den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort, bei Gesellschaften – wenn Gesellschaften als Abschlussprüfer vorgeschlagen werden – die Firma und den Sitz des Vorgeschlagenen nicht enthalten (§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG). Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen schließlich nicht zugänglich gemacht werden, wenn dem Vorschlag keine Angaben zu den Mitgliedschaften des Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beigefügt sind.

### 3. Fragerecht der Aktionäre

Es wird den Aktionären nach ordnungsgemäßer Anmeldung für die diesjährige (virtuelle) Hauptversammlung ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des COVID-19-Gesetzes i.V.m. Art. 11 Ziffer 1 des COVID-19-Nachtragsgesetzes).

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär und jeder Aktionärsvertreter in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte erforderlich ist.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass Fragen im Wege elektronischer Kommunikation bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens zum 20. Mai 2021 (10:00 Uhr MESZ = 8:00 Uhr UTC), unter Nutzung des passwortgeschützten HV-Internetservices unter der Internetadresse [www.sg1carbon.com/hauptversammlung](http://www.sg1carbon.com/hauptversammlung) einzureichen sind. Eine anderweitige Form der Übermittlung von Fragen ist ausgeschlossen. Die notwendigen Zugangsdaten für den HV-Internetservice können die Aktionäre der per Post übersandten Stimmrechtskarte entnehmen. Bitte setzen Sie sich daher im eigenen Interesse möglichst frühzeitig mit Ihrem depotführenden Institut in Verbindung, um eine frühzeitige Anmeldung und einen rechtzeitigen Erhalt der Stimmrechtskarte sicherzustellen.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des COVID-19-Gesetzes i.V.m. Art. 11 Ziffer 1 b) des COVID-19-Nachtragsgesetzes). Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Fragen in deutscher Sprache berücksichtigt werden.

Der Vorstand darf gemäß § 131 Abs. 3 AktG die Auskunft verweigern,

- soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AktG),
- soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AktG),
- über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AktG),
- über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AktG),
- soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AktG), und
- soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 AktG).

#### **4. Möglichkeit zur elektronischen Einlegung von Widersprüchen zur Niederschrift gem. Art. 2 § 1 Abs. 2 S. 1. Nr. 4 COVID-Gesetz**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht persönlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einzulegen.

Entsprechende Erklärungen sind der Gesellschaft über den passwortgeschützten HV-Internet-Service unter [www.sg1carbon.com/hauptversammlung](http://www.sg1carbon.com/hauptversammlung) zu übermitteln. Die Erklärung ist ab Beginn der virtuellen Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich.

#### **5. Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Die gesamte Hauptversammlung wird am 21. Mai 2021 für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre sowie deren Bevollmächtigte in Bild und Ton über den passwortgeschützten HV-Internetservice unter der Internetadresse [www.sg1carbon.com/hauptversammlung](http://www.sg1carbon.com/hauptversammlung) übertragen.

Die Übertragung der Hauptversammlung erfolgt aus den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Gesellschaft, Söhnleinstrasse 8, 65201 Wiesbaden. Dort wird auch der mit der Niederschrift über die Hauptversammlung beauftragte Notar zugegen sein. Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus können die Aktionäre und andere Interessierte die Vorstandsrede in der Hauptversammlung am 21. Mai 2021 auch außerhalb des passwortgeschützten HV-Internetservices im Internet unter [www.sg1carbon.com/hauptversammlung](http://www.sg1carbon.com/hauptversammlung) verfolgen.

**6. Ruhen der Rechte gemäß § 44 WpHG oder § 59 WpÜG**

Wir weisen darauf hin, dass die vorstehenden Rechte gemäß § 44 WpHG bzw. § 59 WpÜG nicht bestehen, solange ein Aktionär seine möglichen Mitteilungspflichten nach § 33 Abs. 1, 2 WpHG, § 38 Abs. 1 WpHG, § 39 Abs. 1 WpHG bzw. seine Pflichten nach § 35 Abs. 1 und 2 WpÜG nicht erfüllt.

\* \* \* \* \*